



Ergebnisse der Anhörung vom 22. Juni 2009 betreffend ein Zusatzabkommen zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg

Vor Antragstellung an den Bundesrat zur Unterzeichnung des Zusatzabkommens zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Luxemburg unterbreitete die Eidgenössische Steuerverwaltung den Kantonen und interessierten Wirtschaftsverbände am 22. Juni 2009 dieses Zusatzabkommen im Rahmen einer Anhörung zur Stellungnahme. Bei den Kantonen und Wirtschaftskreisen, die sich innerhalb der erteilten Frist nicht äusserten, wird davon ausgegangen, dass sie dem Abkommensentwurf zustimmen.

Folgende Wirtschaftsverbände und Organisationen wurden für die Anhörung angeschrieben:

- Economie suisse
- Swissbanking
- Swissholdings, Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz
- Schweizerischer Gewerbeverband
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Schweizerischer Bauernverband
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund
- Kaufmännischer Verband Schweiz
- Travail Suisse
- Anwaltsverband
- Treuhandkammer
- Treuhand Suisse
- Verein Schweiz. Maschinenindustrieller
- Transit- und Welthandel
- Verein Schweizerischer Unternehmen in Deutschland
- Swiss American Chamber of Commerce

Ergebnis der Anhörung

Einzig die Kantone **Jura, Solothurn, St. Gallen, Waadt** und **Zürich** nahmen im Rahmen der Anhörung vom 22. Juni 2009 Stellung. Die Kantone Jura und Waadt erklärten, keine Bemerkungen zum Entwurf eines Zusatzabkommens zu haben.

Der Kanton **Solothurn** begrüsst namentlich den Nullsatz auf Beteiligungsdividenden und für die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einführung einer Schiedsgerichtsklausel, welche die Situation der Steuerpflichtigen verbessert. Er nahm von den Kriterien Kenntnis, die im Zuge der Präzisierungen im Artikel über den Informationsaustausch im Protokoll aufgezählt werden. Er begrüsst ferner, dass die neuen Bestimmungen über den Informationsaustausch ab dem ersten Januar des Folgejahres gelten werden, in welchem das Zusatzabkommen in Kraft tritt. Er weist aber darauf hin, dass nicht ausgeschlossen ist, dass diese Informationen zur Besteuerung früherer Jahre dienen werden.

Der Kanton **St. Gallen** begrüsst die Änderungen des Abkommens mit Luxemburg und verweist zudem bezüglich der Amtshilfe auf seine damalige Stellungnahme zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Dänemark.

Der Kanton **Zürich** hält fest, dass der Wortlaut des Artikels über den Informationsaustausch im Wesentlichen demjenigen im Abkommen mit Dänemark entspricht. Obschon die öffentliche Diskussion sich auf die Bekämpfung von Steuerdelikten konzentriert, weist er darauf hin, dass das schweizerische Bankgeheimnis, als Gegenstück zur Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen, in Zukunft auch für die korrekt handelnden Steuerzahler zum Untergang verurteilt ist. Dies könnte sich innenpolitisch negativ auswirken, wenn es um die Mitwirkung der auf internationaler Ebene tätigen Steuerpflichtigen geht. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, Amtshilfe nur auf Anfrage zu gewähren und die Einreichung von Auskunftersuchen an strenge Kriterien zu knüpfen. Dieser Kanton hätte die Aufnahme des Grundsatzes der Amtshilfe auf Ersuchen im Abkommen selbst – statt nur im Zusatzabkommen – besonders ausdrücklich begrüsst. Er unterstützt aber die im Protokoll aufgezählten Kriterien, welche dazu beitragen sollten, die eingereichten Auskunftsbegehren auf begründete Hinterziehungsfälle zu beschränken. Im Übrigen wird die Wahrung der Rechte der Steuerpflichtigen unter Ziffer 3 des Protokolls in Artikel 4 des Zusatzabkommens gelobt und auf die Notwendigkeit hingewiesen, rechtzeitig entsprechende Bestimmungen im inländischen Recht zu erlassen. Der Kanton Zürich unterstützt die Begrenzung des Informationsaustausches auf Steuern, welche vom Abkommen erfasst werden. Seines Erachtens setzt dies voraus, dass nur Informationen aus Steuerdossiers übermittelt werden dürfen und die Anwendung von Zwangsmassnahmen nicht in Frage kommt. Damit lässt sich eine Ungleichbehandlung zwischen den kantonalen und den ausländischen Steuerbehörden vermeiden. Eine Ausnahme ist allerdings in Artikel 26 Absatz 5 verankert, der die kantonalen Steuerbehörden zur Feststellung veranlasst müssen, dass sie für die Veranlagung und die Verfolgung der Steuerhinterziehung über weniger Mittel als ihre ausländischen Amtskollegen verfügen, wenn es um Informationen geht, die durch das Bankgeheimnis geschützt sind. Diese Situation rechtfertigt sich jedoch dadurch, dass damit das Bankgeheimnis im Inland aufrechterhalten werden kann.

Angesichts der Formulierung des letzten Satzes müsste präzisiert werden, dass nur die zuständigen Steuerbehörden aktiv werden dürfen, nicht aber alle Steuerbehörden. Der Kanton Zürich stellt mit Befriedigung fest, dass der Informationsaustausch ab dem 1. Januar des Folgejahres nach dem Inkrafttreten der Änderungen gelten wird.

Von den Wirtschaftsverbänden haben sich die **Treuhandkammer, Swissholdings und Swissbanking** geäußert.

Die **Treuhandkammer** ist mit dem Bericht einverstanden und wünschte sich eine möglichst baldige Verabschiedung durch das Parlament.

Swissholdings begrüsst den Abschluss des im Mai 2009 paraphierten Abkommensentwurfs.

Swissbanking unterstützt den Abkommensentwurf im Grossen und Ganzen. Es hatte sich gewünscht, dass die Botschaft des Bundesrates möglichst detaillierte Erläuterungen zu den

neuen Bestimmungen zum Informationsaustausch enthalte. Swissbanking weist darauf hin, dass das geänderte Abkommen keine Bestimmung enthält, aufgrund derer kollektive Kapitalanlagen von der Quellensteuer entlastet werden. Es wäre nützlich, im Abschnitt über die Steuererleichterungen, die den anerkannten Vorsorgeunternehmen gewährt werden, ausführlich darzulegen, wie sie für ihre über kollektive Kapitalanlagen getätigten Investitionen, aber auch für andere Instrumente, unter anderem für die Anlagestiftungen, in den Genuss einer vollständigen Quellensteuerbefreiung kommen können.